

Verfahren zur
Satzung
der Gemeinde Schaprode, Landkreis Rügen
über den Außenbereich für den Ortsteil Streu

1. Beschluß über die Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Streu am 26. Juni 1997.
Aufhebung des Beschlusses über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Streu am 16. April 1998.
Satzung über den Außenbereich für den Ortsteil Streu aufgestellt aufgrund des Aufstellungsschlusses der Gemeinde Schaprode vom 16. April 1998.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzungssatzung ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am 23. Dezember 1997 bis 8. Januar 1998 erfolgt. Gleichzeitig erfolgte am 23. Dezember 1997 eine gleichzeitige Anzeige in der "Ostseezeitung".

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaprode hat die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Einwohnerversammlung am 12. März 1998 durchgeführt.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaprode hat am 16. April 1998 den Entwurf der Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Begründung dazu beschlossen und zur Auslegung aufgestellt.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie der Begründung dazu haben in der Zeit vom 15. Juni 1998 bis 16. Juli 1998 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und donnerstags von 7.15 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.15 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.15 bis 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 26. Mai 1998 bis 11. Juni 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22. Mai 1998 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaprode hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 4. März 1999 geprüft.

Das Ergebnis ist am 28. April 1999 bekannt gegeben worden.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaprode hat am 11. Mai 1999 den Entwurf der Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Begründung dazu beschlossen und zur Auslegung aufgestellt.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

8. Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie der Begründung dazu und die gründerrechtliche Bewertung haben in der Zeit vom 12. Juli 1999 bis 13. August 1999 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und donnerstags von 7.15 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.15 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.15 bis 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 24. Juni 1999 bis 10. Juli 1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22. Juni 1999 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaprode hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 28. Oktober 1999 geprüft.

Das Ergebnis ist am 29. April 2000 mitgeteilt worden.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

11. Die Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) wurde am 23. März 2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. März 2000 gebilligt.

Schaprode, 20.07.2000 Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Streu wurde mit Verfügung der Unteren Verwaltungsbehörde vom 05.07.2000, Az.: 28744-02-30, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Schaprode, 19.06.2000 Der Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.03.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Das wurde mit Verfügung der Unteren Verwaltungsbehörde vom 05.07.2000, Az.: 28744-02-30, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Schaprode, 19.06.2000 Der Bürgermeister

14. Die Satzung über den Außenbereich für den Ortsteil Streu der Gemeinde Schaprode wird hiermit zur Ausführung aufgestellt.

Schaprode, 19.06.2000 Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Streu sowie die Satzungssatzung (Planzeichnung, Satzungstext und Begründung) auf Dauer während der Auslegung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 23.03.2000 bis zum 28.03.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

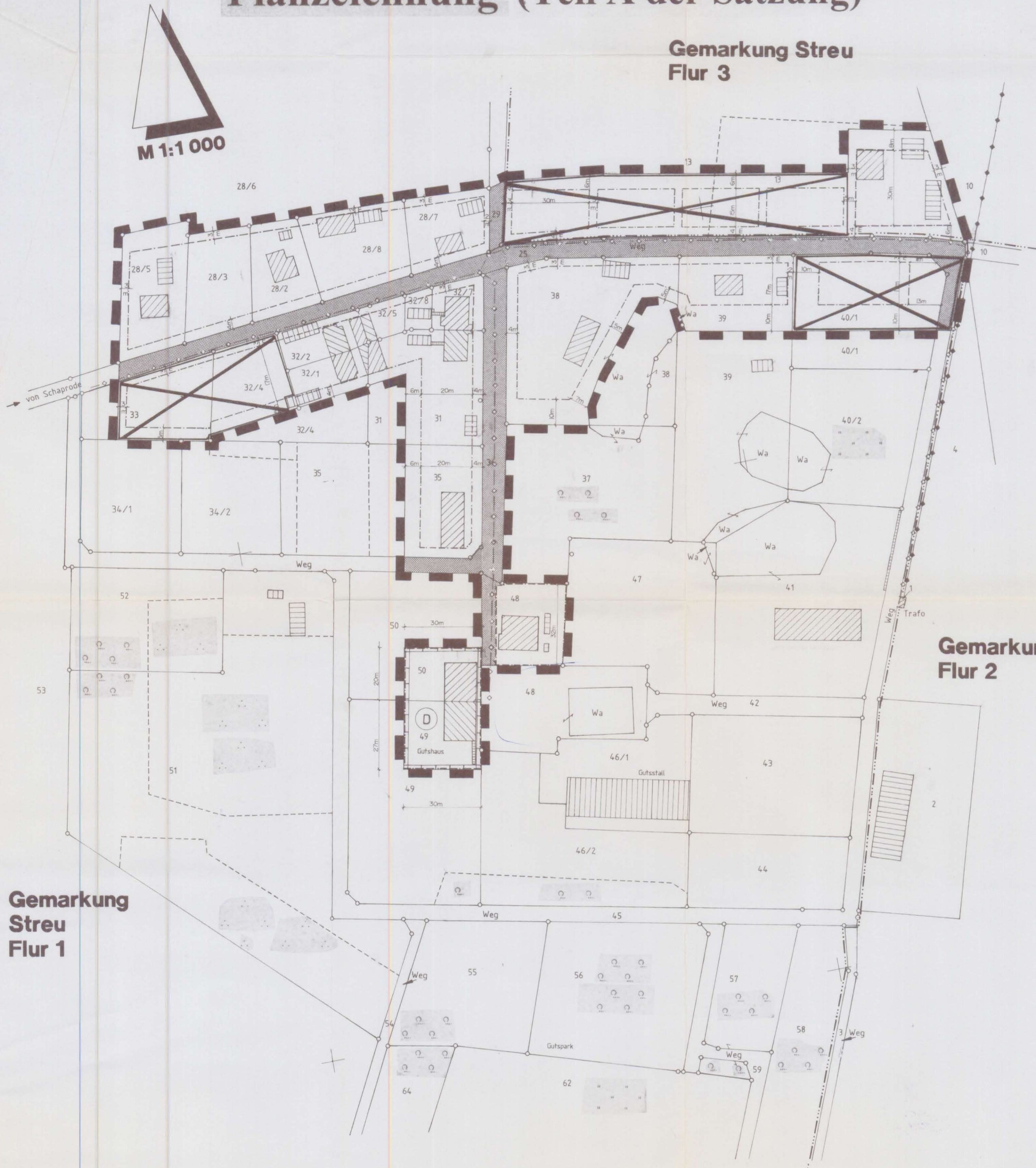
Die Satzung über den Außenbereich für den Ortsteil Streu, Gemeinde Schaprode ist am 19.06.2000, Az.: 28744-02-30, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Schaprode, 19.06.2000 Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A der Satzung)

Gemarkung Streu Flur 3

Gemarkung Streu Flur 2



Gemarkung Streu Flur 1

Die Grundstücksgrenzen sind den vorhandenen bestätigten Katasterunterlagen entnommen worden.

Die Einordnung der baulichen Anlagen der Flurstücke erfolgte ebenfalls nach den Katasterunterlagen sowie durch Begehung des Geltungsbereiches.

Kein Anspruch auf Katastergenauigkeit.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers

gemäß Genehmigungsverfügung vom
Landkreis Rügen

Az.: 03744-00-30 vom 06.11.2000
wurde die Genehmigung für folgende
Flurstücke erteilt:
Fl.-st. 32/4 (z.T.), 33 (z.T.), 40/1 (z.T.),
45 (z.T.)
der Flur 1, Gemarkung Streu
Fl.-st. 13 (z.T.)
der Flur 3, Gemarkung Streu

Die von der "Außenbereichssatzung der Gemeinde
Schaprode", Ortsteil Streu, Gemeinde Schaprode
betroffenen Flurstücke sind Bestandteil der Flur 1
und 3 der Gemarkung Streu.
Die Bezeichnungen stimmen mit dem Kataster überein.
Bergen, 14.07.2000
gez. Behnemann
Leiter des Katasteramtes

Satzungstext (Teil B der Satzung)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Streu umfaßt die Grundstücke, die innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie in der beigefügten Karte liegen.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

Teil A

Es handelt sich um folgende Flurstücke der Gemeinde Schaprode:

Gemarkung Streu, Flur 1

Flurstücke

25 (z.T.), 28/2, 28/3, 28/5, 28/7, 28/8, 29 (z.T.), 31 (z.T.), 32/1, 32/2, 32/4 (z.T.), 32/5, 32/7, 32/8, 33 (z.T.), 35 (z.T.), 36 (z.T.), 38 (z.T.), 39 (z.T.), 40/1 (z.T.), 45 (z.T.), 48 (z.T.), 49 (z.T.), 50 (z.T.)

Gemarkung Streu, Flur 3

Flurstücke

13 (z.T.)

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

oder

2. sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsbereich bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:

- a) Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches nicht erfaßt werden.
- b) Abriß von baulichen Anlagen und Neuerrichtung von Baulichkeiten zu Wohnzwecken
- und
- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken.

§ 4

Festsetzungen

Für die Außenbereichsflächen, für die eine Nutzung im Sinne des § 3 dieser Satzung zulässig ist, werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Bauweise - Bauweise offen gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO '90
- GRZ 0,25 gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO '90
- Einzel- und Doppelhäuser gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO '90
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung - GRZ 0,25 gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO '90

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Untere Verwaltungsbehörde, das Landratsamt Rügen in Kraft.

Schaprode, den 23.03.2000



Der Bürgermeister

Hinweise

1. Belange der Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DsSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Planzeichenerklärung

Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorhandene Bebauung

Versorgungsleitung Elektroenergie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

Verkehrsflächen (vorhandene Straßen- und Wegeverbindungen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Umgrenzung eines Teils von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegt

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flurgrenzen

Satzung der Gemeinde Schaprode über den Außenbereich für den Ortsteil Streu

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Beschluß-Nr. 93 - 6/2000 vom 23.03.2000

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Schaprode und mit Genehmigung der Unteren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Rügen folgende Satzung für den Ort Streu, Gemeinde Schaprode, bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und Satzungstext (Teil B der Satzung), beschlossen:



Planer:

Industriestraße 18a 03838/24936 Tel. Bergen, d. 23.03.2000
18528 Bergen 03838/24937 Fax. geprüft: V. Dr. Winkel